

S a t z u n g

des

Turn- und Sportvereins Seltmans-Sibratshofen 1922 e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Seltmans-Sibratshofen 1922 e. V.“ und hat seinen Sitz in Seltmans-Sibratshofen, Markt Weitnau.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle von ihm erworbenen Mittel werden ausschließlich für die Pflege und Förderung des Sport verwendet.

Das Ziel des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit, Hygiene und Erholung durch Pflege des Sports in allen seinen Arten. Seine ganz besondere Fürsorge gilt hierbei der Jugend. Diese Zwecke werden verwirklicht durch regelmäßige Turnstunden für alle Altersgruppen in der Halle und auf dem Sportplatz, mit der Durchführung von Sport- und Wanderveranstaltungen sowie der Teilnahme an auswärtigen Sportveranstaltungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Neutralität

Der Verein ist konfessionell neutral. Innerhalb des Vereins ist jegliche militärische, militärähnliche oder parteipolitische Betätigung oder Propaganda verboten. Verstöße dieser Art haben in schweren Fällen den Ausschluss zur Folge.

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitgliederzahl des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

2. Personen, die sich besonders um den Sport verdient gemacht haben, können in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung fällt die Vorstandschaft.

§ 5 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle anwesenden TSV-Mitglieder über 16 Jahre, die persönlich anwesend und mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt mittels Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann von der Vorstandschaft abgelehnt werden, sofern triftige Gründe vorliegen. Die Entscheidung fällt die Vorstandschaft des Vereins durch 2/3-Mehrheit.

Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich und spätestens einen Monat vor Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Willenserklärung ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten.

3. Durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen diese Satzung verstößt, oder sonstige wichtige Ausschlussgründe vorliegen.

Als wichtige Ausschlussgründe gelten:

- grober Verstoß gegen die Vereinssatzung
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- unwürdiges und unkameradschaftliches Verhalten
- böswillige Nichterfüllung der Beitragspflicht

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Die Vorstandschaft kann ein Mitglied vorläufig bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beurlauben. Sie prüft die Ausschlussgründe und legt dies der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.

Die Vorstandschaft kann über ein sportlich aktives Mitglied eine Vereinssperre von längstens einem Jahr verhängen, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen (z. B. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, unwürdiges und unkameradschaftliches Verhalten, insbesondere auf dem Sportplatz oder in der Turnhalle). Der Vorsitzende hat in diesem Fall baldmöglichst die Vorstandschaft zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sperre erfolgt, wenn sich 2/3 der Vorstandschaft dafür aussprechen.

§ 8 Rechtsanspruch bei Erlöschen der Mitgliedschaft

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht keinerlei Rechtsanspruch gegenüber dem Verein, weder in Geld noch in anderen Dingen. Noch ausstehende Beiträge für das angebrochene Kalenderjahr sind voll zu bezahlen. Vereinseigentum ist unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 9 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

§ 10 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 11 Gliederung des Vereins

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorstand
- b) Stellvertretender Vorstand

Daneben kann die Mitgliederversammlung folgende Posten in die erweiterte Vorstandschaft wählen:

- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) bis zu drei Beisitzer
- g) Abteilungsleiter

Als Vertreter der Belange der Jugend kann aus ihren Reihen eine Jugendvertretung gewählt werden, die von der Vorstandschaft eingeladen werden kann und zu Jugendfragen gehört werden soll. Die Vorstandschaft hat den Vollzug der Satzungen zu übernehmen.

Die Vorstandschaft, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Vorstandschaft ist nur bei Anwesenheit von 2/3 ihrer Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorstand und dem stellvertretenden Vorstand vertreten, wobei jeder allein nach gegenseitiger Einvernahme vertretungsberechtigt ist (Einzelvertretung).

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Marktgemeinde Weitnau („Bergstätten“) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen:

- a) Satzungsänderungen
- b) Änderung der Beitragshöhe
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Die Wahl des Vorstandes
- e) Die Auflösung des Vereins

Über alle Mitgliederversammlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift zu führen, welche von ihm und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 15 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahl des Vorstandes und des stellvertretenden Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl.

Die Wahl des Kassiers, des Schriftführers, des Sportwarts sowie der Beisitzer können in geheimer oder in offener Wahl erfolgen. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

Satzungsänderungen und Mitgliederausschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit.

§ 16 Auflösung des Vereins

Um den Verein aufzulösen muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, die erst dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 60 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und sich $\frac{3}{4}$ von diesen für eine Auflösung entscheiden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. Es muss eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden.

In dieser zweiten Mitgliederversammlung entscheiden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Zahl. Die Auflösung kann nur dann erfolgen, wenn sich $\frac{3}{4}$ der Erschienenen dafür entscheiden.

Im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder kein Recht am Vermögen desselben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Weitnau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB und die Satzungen des BLSV.

§ 18 Satzungsänderung lt. Anordnung einer Behörde

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist die Vorstandschaft befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen. Satzungsänderungen müssen veröffentlicht werden.

§ 19 Verein und Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20 Haftung und Ordnung

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge. Die Turnhallenordnung, die Sportplatzordnung und sonstige Anordnungen den Sportbetrieb betreffend sind für alle Mitglieder bindend.

§ 21 Satzungserstellung

Jede Abteilung des Vereins ist berechtigt, sich eine eigene Satzung zu geben, doch muss diese Satzung mit der Satzung des Gesamtvereins abgestimmt sein.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Sibratshofen, 12. Dezember 2023

.....
Hubert Rupp, Vorstand